



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 25/Jahrgang 2009	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	14.08.2009
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hanife Sönmez, Schwerinstr. 4, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000506493/22 am 27.07.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.07.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.07.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M e n k e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ronald Ralf Siegfried Thönes, Folkersbeck 57, 45149 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005114752/26 am 08.07.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.07.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 308, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M i c h e l s

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Suheila Sleiman, Stauderstr. 107, 45326 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000498587/43 am 23.06.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 23.06.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.08.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Victor Naumann, Ehinger Str. 197, 47259 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005113435/43 am 05.06.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.06.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.08.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Helga Maria Wabro-Fischer, Gigling 1 a, 85447 Fraunberg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000499502/43 am 10.07.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.07.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.08.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ünal Avci, Leineweberstr. 60, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-EY613 am 28.07.2009 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.08.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Irene Kirck, Heidestr. 8, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-DD969 am 28.07.2009 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Paul Siu Kong Ng, Mellinghofer Str. 168, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-TP37 am 30.07.2009 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.08.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die für Dirk Kurt Kühn, geb. am 30.08.1967, letzte bekannte Adresse Corneliusstr. 66, 45129 Essen, bestimmte beglaubigte Abschrift der vollstreckbaren Teilausfertigung der Jugendamtsurkunde vom 03.01.2001 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die beglaubigte Abschrift der vollstreckbaren Teilausfertigung der Jugendamtsurkunde wird gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 185 ZPO hiermit nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr – Sozialamt/Bereich Jugend - Unterhaltsvorschusskasse, Viktoriastr. 26 – 28, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.07.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B o h n

Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr Änderung der Unterschriftsbefugnisse

Zur Regelung des Betriebsablaufs in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr" ergeben sich im Rahmen der Unterschriftsbefugnisse folgende Änderungen:

Die Befugnis zur Erstellung von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung bis zum Betrage von 10.000 € in Eigenverantwortung wird erteilt:

- Frau Annegret Otto

Mülheim an der Ruhr, den 27.07.2009

ImmobilienService
der Stadt Mülheim an der Ruhr

B u c h w a l d

Bekanntmachung Beauftragte des Kulturbetriebes Mülheim an der Ruhr

Erteilung von Aufträgen und Zahlungsanordnungen:

41 –7 Museum

<u>Name</u>	<u>Betrag</u>	<u>Zeichnungsform</u>
-------------	---------------	-----------------------

Dr. Beate Reese	25.000 €	im Auftrag
--------------------	----------	------------

Mülheim an der Ruhr, den 10.08.2009

Kulturbetrieb Mülheim an der Ruhr

B a u d y

Bekanntmachung Ergänzung einer amtlichen Lagebezeichnung

Alte Bezeichnung

Neue Bezeichnung

Fischenbeck 68

Fischenbeck 68,
zusätzlich
Beckstadtstraße 89

Mülheim an der Ruhr, den 06.08.2009

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M a r k h o f f

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über eine Veränderungssperre Nr. 32 für den Bereich des Bebauungsplanes "Düsseldorfer Straße/Alte Straße – Y 8"

vom 04.08.2009

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.08.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Düsseldorfer Straße / Alte Straße - 8" beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

Ein Plan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- c. Unterhaltungsarbeiten und
- d. die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Diese Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre vorher außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Wortlaut der Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I Seite 2986), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Bekanntmachung

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über eine Veränderungssperre Nr. 33 für den Bereich des Bebauungsplanes "Rhein-Ruhr-Zentrum/Humboldttring – F 9"

vom 04.08.2009

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.08.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhein-Ruhr-Zentrum/Humboldttring – F 9" beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

Ein Plan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

3. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
4. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- e. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- f. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- g. Unterhaltungsarbeiten und
- h. die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Diese Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre vorher außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Wortlaut der Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

Hinweise:

3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I Seite 2986), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
4. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

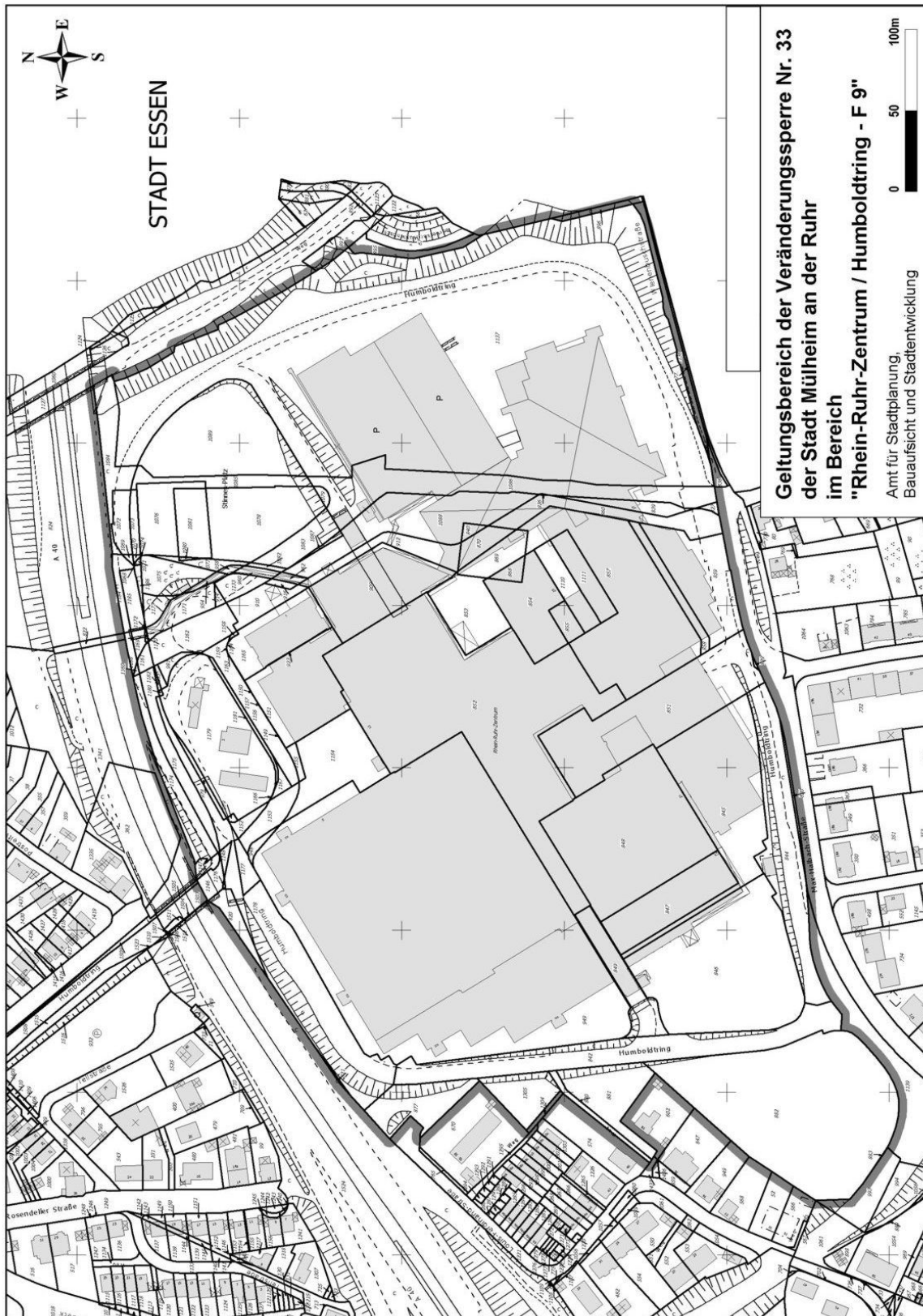
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Ankündigung der beabsichtigten Einziehung einer Straßenfläche

Es ist beabsichtigt, die im zugehörigen Lageplan schraffiert gekennzeichnete Erstreckung der „Timmerhellstraße“ mangels Verkehrsbedeutung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW wird die Absicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

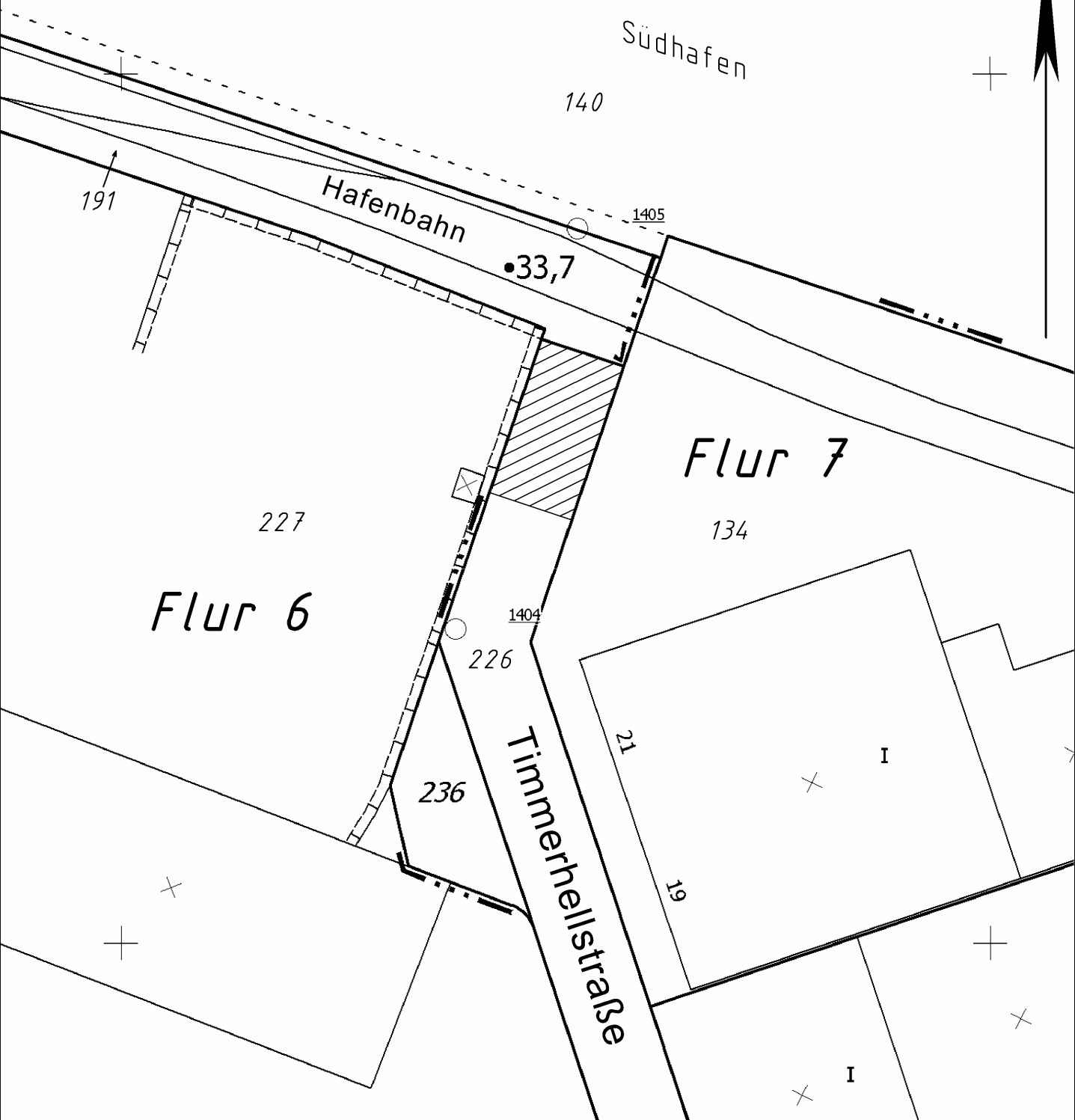
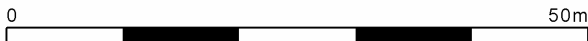
Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet - Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5 (Technisches Rathaus), Zimmer 10.21 geltend gemacht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.07.2009

Die Oberbürgermeisterin

I. A.

C h l u b a



Geodaten-  **Service**
Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

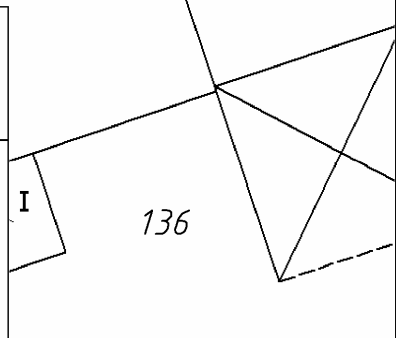
Gemarkung / Flur:	Speldorf / 7
Flurstück:	226
Rahmenkarten:	5800.0

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
Einziehungsplan Timmerhellstraße

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 28.07.2009

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung der Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009
im Wahlkreis 119 Mülheim – Essen I

- Wahlbenachrichtigung, Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlverfahren –

I. Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **06.09.2009** eine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

II. Einsicht in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl 2009 wird in der Zeit vom **07.09.2009 bis 11.09.2009**, und zwar am

Montag, dem 07.09.2009, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, dem 08.09.2009, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch, dem 09.09.2009, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag, dem 10.09.2009, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Freitag, dem 11.09.2009, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

im Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20 (Dresdner Bank-Gebäude), 3. Etage, Zimmer 3.04, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am **23. August 2009** (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

III. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des Einsichtszeitraumes, spätestens bis zum **14. August 2009**, 16.00 Uhr, beim Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20 (Dresdner Bank Gebäude), 3. Etage, Zimmer 3.04, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

IV. Ausstellung von Wahlscheinen

Inhaber von Wahlscheinen können an der Bundestagswahl im Wahlkreis 119 Mülheim – Essen I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

1. Wahlscheine für die Bundestagswahl erhalten auf Antrag

1.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- a) wenn sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- b) wenn sie ihre Wohnung ab dem **24.08.2009** in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Stadt Mülheim an der Ruhr
 - außerhalb der Stadt Mülheim an der Ruhr, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegen,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder eines sonstigen körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

1.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **06.09.2009**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **11.09.2009**) versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25.09.2009**,

18.00 Uhr, beim Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation (per E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form) beantragt werden. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein entsprechender Wahlscheinantrag aufgedruckt.

Eine fernmündliche Antragstellung ist dagegen **nicht** zulässig.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen **bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den oben angegebenen Gründen (Pkt. 1.2 Buchstaben a und b) den Antrag auf Erteilung der Wahlscheine noch **bis zum Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

V. Briefwahl

Wer einen Wahlschein beantragt erhält von Amts wegen für die Bundestagswahl zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift der Kreiswahlleiterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen an eine(n) andere(n) als den/die Wahlberechtigte(n) nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Ein(e) Bevollmächtigte(r) darf jedoch nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Eine entsprechende Erklärung wird von der/dem Bevollmächtigten eingeholt.

Der/Die Briefwähler(in) muss dafür Sorge tragen, dass der hellrote Wahlbrief (mit Wahlschein und Stimmzettel –im blauen Stimmzettelumschlag-) spätestens bis zum **27. September 2009**, 18.00 Uhr, bei der Kreiswahlleiterin eintrifft.

Wahlbriefe können demnach **am Wahltag** noch bis 17.00 Uhr beim Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20 (Dresdner Bank Gebäude) oder von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Foyer der Volkshochschule, Bergstr. 1-3, abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Ver-

sendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Die Deutsche Post AG kann nur die Wahlbriefe zustellen, die rechtzeitig in die Postbriefkästen eingeworfen wurden. Hierbei sind unbedingt die Leerungszeiten zu beachten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Wählerin oder der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt wird, zu entnehmen.

Mülheim an der Ruhr, den 07.08.2009

Die Oberbürgermeisterin

M ü h l e n f e l d

Bekanntmachung der Theater an der Ruhr gGmbH, Mülheim an der Ruhr
Jahresabschluss 2007/2008 zum 31.07.2008

Die 31. Ordentliche Gesellschafterversammlung hat am 05.02.2009 beschlossen, den Jahresabschluss zum 31.07.2008 festzustellen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen einen vollen Monat nach Veröffentlichung beim kaufmännischen Geschäftsführer der THEATER AN DER RUHR gGmbH im Gebäude Akazienallee 61, 45478 Mülheim an der Ruhr, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte

Pricewaterhouse Coopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Friedrich-List-Str. 20
45128 Essen

hat am 28. November 2008 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Theater an der Ruhr gGmbH, Mülheim an der Ruhr, für das Geschäftsjahr vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich

auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Pflichtgemäß weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsführung zu den die Entwicklung der Gesellschaft beeinträchtigenden Tatsachen im Lagebericht hin. Dort wird auf das Finanzierungsrisiko in Folge der Kürzungen des städtischen Zuschusses und auf die damit einhergehenden Folgen für die Gesellschaft hingewiesen.

Essen, den 28. November 2008

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Josef Rakel Wirtschaftsprüfer

ppa. Christoph Hüser Wirtschaftsprüfer

Mülheim an der Ruhr, den 07.07.2009

Theater an der Ruhr gGmbH

Dr. Roberto Ciulli Dr. Helmut Schäfer Sven Schlötcke

Öffentliche Ausschreibung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr c/o MVG
Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr schreiben öffentlich aus:

Baumaßnahme Tiefgarage Viktoriaplatz/Schloßstraße in Mülheim an der Ruhr

Titel: Abbruch-/Abdichtungs- und Naturwerksteinarbeiten nach VOB

Angebotskosten: 20,- Euro

Submissionstermin: 01.09.2009 14.00 Uhr Zimmer 1.7

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude c/o MVG
Duisburger Str. 78, Tel. 0208 / 451-1722, Zimmer 1.7 in der 1.Etage,
ab 17.08.2009 abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis zum
Submissionstermin im verschlossenen Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.08.2009

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

J o a c h i m E x n e r

Öffentliche Ausschreibung Der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr c/o MVG
Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr schreiben öffentlich aus:

Baumaßnahme Tiefgarage Viktoriaplatz/Schloßstraße in Mülheim an der Ruhr

Titel: Abbruch-/Säge- und Rohbauarbeiten nach VOB

Angebotskosten: 20,- Euro

Submissionstermin: 01.09.2009 14.30 Uhr Zimmer 1.7

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude c/o MVG
Duisburger Str. 78, Tel. 0208 / 451-1722, Zimmer 1.7 in der 1.Etage,
ab 17.08.2009 abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis
zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.08.2009

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

J o a c h i m E x n e r

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hanife Sönmez)	334
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ronald Ralf Siegfried Thönes)	334
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Suheila Sleiman, Essen)	335
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Victor Naumann, Duisburg)	335
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Helga Maria Wabro-Fischer, Fraunberg)	335
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ünal Avci)	336
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Irene Kirck)	336
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Paul Siu Kong Ng)	336
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Dirk Kurt Kühn, Essen)	337
Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr – Änderung der Unterschriftsbefugnisse	337
Bekanntmachung: Beauftragte des Kulturbetriebes Mülheim an der Ruhr	337
Bekanntmachung: Ergänzung einer amtliche Lagebezeichnung (Fischenbeck 68/Beckstadtstr. 89)	337
Bekanntmachung: Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über eine Veränderungssperre Nr. 32 für den Bereich des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße/Alte Straße – Y 8“ vom 04.08.2009	338
Bekanntmachung: Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über eine Veränderungssperre Nr. 33 für den Bereich des Bebauungsplanes „Rhein-Ruhr-Zentrum/Humboldttring – F 9“ Vom 04.08.2009	341
Ankündigung der beabsichtigten Einziehung einer Straßenfläche (Timmerhellstraße)	344
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27.09.2009 im Wahlkreis 119 Mülheim - Essen I - Wahlbenachrichtigung, Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlverfahren -	346
Bekanntmachung der Theater an der Ruhr gGmbH, Mülheim an der Ruhr Jahresabschluss 2007/2008 zum 31.07.2008	349
Öffentliche Ausschreibung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr	351
Öffentliche Ausschreibung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr	351